Bebauungsplan "Bickelsgraben"

© Bayerische Vermessungsverwaltung 2019, Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

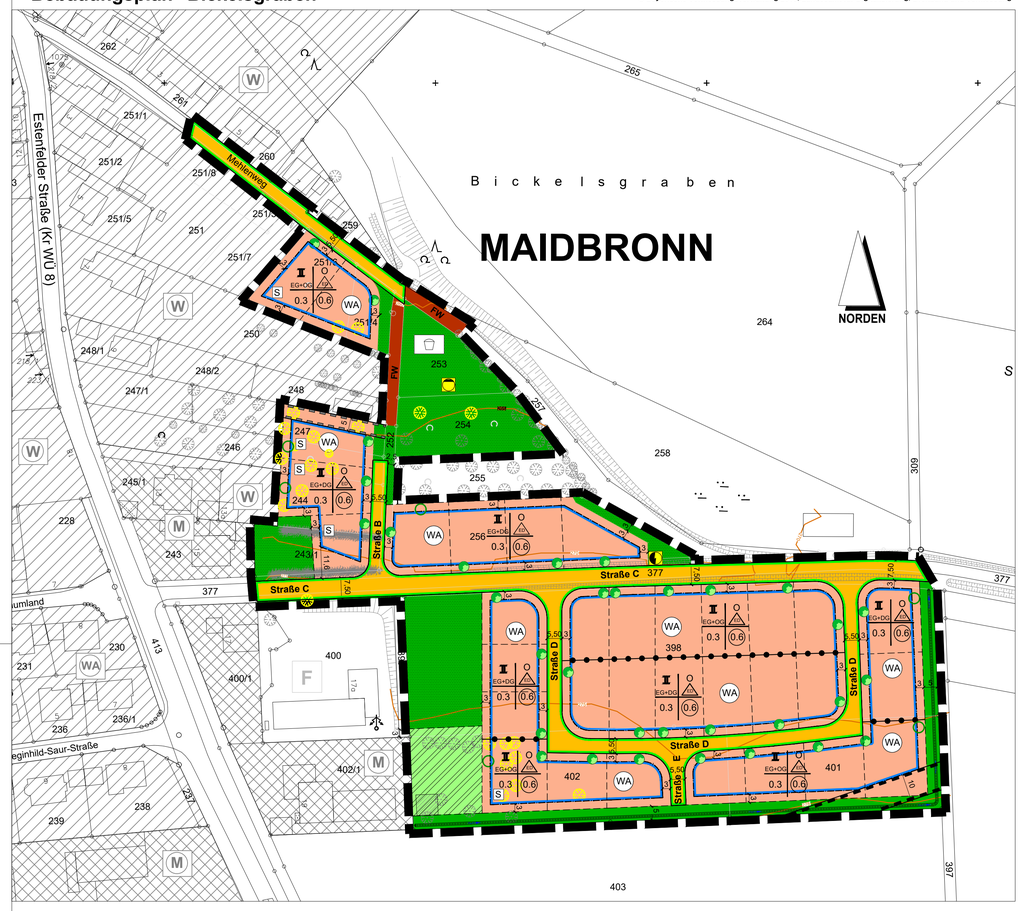

FESTSETZUNGEN

(§ 9 BauGB und Art. 81 BayBO)

A. durch Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

WA — Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

öffentlicher Grünstreifen, Randbegrünung, mit offenem Wassergraben zur Ableitung von Tagwasser mit Angabe der Fließrichtung.
Es ist eine durchgehende Hecke zwischen privaten Flächen und Wassergraben mit Heister und Hochstämmen aus bodenständigen Arten zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

öffentliche Grünfläche

private Grünfläche

öffentliche Fläche für Versorgungsanlagen: Trafostation

öffentliche Fläche für Versorgungsanlagen: Abwasser

öffentliche Fläche: Spielplatz

7,50 — öffentliche Verkehrsfläche mit Angabe der Querschnittsbreite in Metern

Straßenbegrenzungslinie

Baugrenze (Baufenster)

FW — Feldweg

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Leitungsrecht (Schutzstreifen Ferngasleitung)

Geh- und Fahrrecht

I — Die Zahl der Vollgeschosse ist auf insgesamt zwei begrenzt.

EG+DG / EG+OG — zulässige Vollgeschosse mit Festsetzungen zur Wandhöhe

O — offene Bauweise

E — Nur Einzel-und Doppelhäuser zulässig

0.3 — maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ), z.B. 0,3

0.6 — maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ), z.B. 0,6

S — Grundstücke auf denen die gem. DIN 18005 für Verkehrslärm geltenden Orientierungswerte von nachts 45 dB (A) überschritten werden

B. durch Text

BAUWEISE — Es gilt die offene Bauweise.
Es sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

DACHGAUBEN — Die Summe der Dachgaubenbreiten auf einer Dachfläche / Dachseite dürfen 1/3 der Firstlänge nicht überschreiten. Der Abstand der Gauben untereinander muss mindestens 0,70 m betragen. Von der Traufe bis zur Gaubenbrüstung ist ein Abstand von 3 Ziegelreihen, mind. jedoch 0,50 m einzuhalten. Vom First und Ortgang zur Gaube ist ein Mindestabstand von 2,50 m einzuhalten.
Zwerchgiebel sind zulässig.

DACH-GESTALTUNG — Es dürfen keine leuchtenden, reflektierenden Materialien oder grellen Farbtöne in der Dachdeckung verwendet werden.
Solare Energiegewinnungsanlagen sind zulässig.

ABSTANDS-FLÄCHEN — gemäß BayBO in der jeweils geltenden Fassung

WANDHÖHEN DER GEBÄUDE — Wenn das zweite Vollgeschoss im Dachgeschoss oder im Kellergeschoss liegt, beträgt die zulässige Wandhöhe maximal 4,50 m, ansonsten beträgt sie maximal 6,50 m.
Die maximale Wandhöhe bei Pultdächern beträgt 8,0 m.

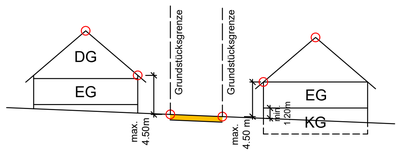

Wandhöhe für EG + DG oder EG + KG

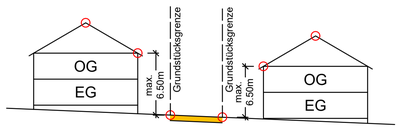

Wandhöhe für EG + OG

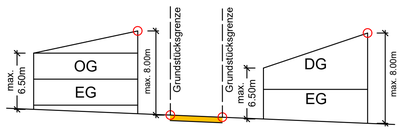

Wandhöhe für Pultdächer

BEZUGSPUNKT — Bezugspunkt für die Wand- und Firsthöhen ist der jeweilige topographisch höchste Punkt an der öffentlichen Verkehrsfläche innerhalb der Straßenfassadenlänge vor der Mitte des Hauptgebäudes

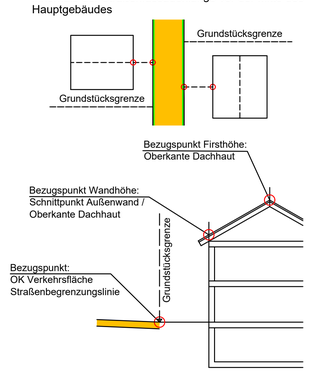

FIRSTHÖHE — Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt
- bei Pultdächern 8,0 m
- bei anderen Dachformen mit bis zu 2 Vollgeschossen 12,0 m.

NEBENGEBÄUDE, GARAGEN UND CARPORTS — die an die Grundstücksgrenze zusammengebaut werden, sind in ihrer Gestaltung aufeinander abzustimmen.
Freistehende Garagen und Nebengebäude sind in Dachform und Gestaltung dem dazugehörigen Hauptgebäude anzupassen.
Nebengebäude, Garagen und Carports können auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden, jedoch nicht hinter den rückwärtigen Baugrenzen sowie nicht im Bereich von Leitungsrechten sowie von Geh- und Fahrrechten.

GELÄNDEVER-ÄNDERUNGEN — Aufschüttungen und Abgrabungen sind nur bis maximal 2,00 m zulässig.
Zwischen Gebäude und öffentlicher Verkehrsfläche sind Auffüllungen nur bis maximal 2,00 m über Oberkante öffentlicher Verkehrsfläche zulässig.
Der Anschluss an das vorhandene Gelände der Nachbargrundstücke ist durch Geländeabböschungen und Stützmauern zulässig.

STÜTZMAUERN — sind bis zu einer Höhe von 1,00 m über vorhandenem Gelände auch außerhalb der Baugrenzen zulässig

AUFSCHÜTTUNGEN, ABTRAGUNGEN UND STÜTZMAUERN ZUR HERSTELLUNG DES STRAßENBAU-KÖRPERS — Böschungen und Stützmauern, die zum Ausgleich der Höhenunterschiede zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den Baugrundstücken zur Herstellung des Straßenbaukörpers erforderlich sind, dürfen auf den Baugrundstücken angelegt werden und sind dort zu dulden.

UNZULÄSSIGE ANLAGEN
- Gebäude in Leichtbauweise (Blechgaragen o.ä.) und provisorische Gebäude
- Dachgauben bei Dachneigungen kleiner oder gleich 35°
- äußere Verwendung von glänzenden oder geprägten Kunststoff-, Leicht- oder Metallbaustoffen
- unbeschichtete Metalle wie z.B. Kupfer, Zink, Blei
- Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung
- Böschungen steiler als 1:1,5
- Zufahrten zu den umgebenden Wirtschaftswegen

EINFRIEDUNGEN — gemäß BayBO bis zu einer Höhe von 2,00 m
Maschendrahtzäune sind ausschließlich mit einem Abstand von 0,50 m zur Grundstücksgrenze in Verbindung mit einem Heckenpflanzstreifen aus gebietsheimischen Gehölzen zwischen Straßenrand und Zaunanlage zulässig.

BEPFLANZUNG — Die Anpflanzungen sind innerhalb von 2 Jahren nach Bezugsfertigkeit zu vollziehen und nachzuweisen. Sämtliche Pflanzungen sind vom jeweiligen Nutznießer ordnungsgemäß im Bewuchs zu fördern, zu pflegen. Die Pflanzmaßnahmen sind im Baugesuch darzustellen.
Die Grünordnung mit den Pflanzgeboten ist zu beachten.

MINDESTGRUND-STÜCKSGRÖßE — für Einzelhäuser 400 m²
für Doppelhäuser 250 m² je Haushälfte

SCHALLSCHUTZ — Notwendige Lüftungsfenster für Ruheräume (z.B. Schlafzimmer, Kinderzimmer), andere schutzbedürftige Räume (z.B. Wohnzimmer, Esszimmer, Wohnküchen, Büros) oder schutzbedürftige Wohnfreibereiche (Terrassen, Balkone) sind an den schallabgewandten Gebäudeseiten anzuordnen. Dies gilt für die mit S gekennzeichneten Grundstücke. Dabei liegen die schallabgewandten Gebäudeseiten im Osten.

NIEDERSCHLAGS-WASSER — Das Sammeln von Oberflächenwasser zur Gartenbewässerung ist vorgeschrieben.
Für eine nachhaltige und ökologische Regenwasserbewirtschaftung werden Zisternen mit einer Mindestgröße von 5m³ auf den Privatgrundstücken vorgeschrieben.
Falls eine private Drainageleitung verlegt wird, darf diese nur in den Regenwasserkanal eingeleitet werden. Das Einleiten von Hang- und Schichtenwasser in den Schmutzwasserkanal ist verboten.
Private Park- und Stellplätze, Grundstückszufahrten sowie Fußgängerwege sind wasserdurchlässig zu gestalten (z.B. humus- oder rasenverfugtes Pflaster).
Es gilt die gemeindliche Entwässerungsatzung.

ANWAND- UND FELDWEGE — sind keine Erschließungsanlagen gemäß BayBO und BauGB.

ARTENSCHUTZ / MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG — Vermeidung durch Einhaltung von Bauzeiten und anderen Schutzmaßnahmen:
- Abriss von Gebäuden und anderen baulichen Elementen nur im Winter oder nach erfolgter Kontrolle
- Umhängen vorhandener Nistkästen in geeignete, vergleichbare Strukturen im Oktober
- Umsetzen der potenziellen Quartier- und dauerhaften Nistbäume auf geeignete Flächen - vorzugsweise die als Streuobstflächen neu anzulegenden Ausgleichsflächen: Umsetzung der potenziellen Quartierbäume zwischen 15. September und 15. Oktober oder nach fachgutachterlicher Kontrolle mit Endoskop auf Besatz auch bis in das zeitige Frühjahr vor dem Austrieb möglich. Sollten Tiere in den Strukturen vorhanden sein, sind diese notfalls zu sichern und zu versorgen.
- Gehölzrodung und Beseitigung der Vegetationsbestände: Rodung der übrigen Gehölze und Entfernen der übrigen Vegetation nur soweit unbedingt erforderlich und ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (nur von Anfang Oktober bis Ende Februar), jedoch möglichst zeitnah zum Baubeginn.
- Pufferstreifen zur Vermeidung von baubedingter Tötung, Verletzung, Störung von Zauneidechsen. Keine baubedingte Flächeninanspruchnahme (Oberbodenabtrag, Bodenverdichtung, Befestigung, Befahrung usw.) im Bereich eines mindestens 3 m breiten Puffers zur Baumhecke und Böschung am Bickelsgraben; ggf. Schutzmaßnahmen durch Absperrung.
- Baufeldräumung auf den Ackerflächen: Kontrolle der Ackerflächen vor Abschieben des Oberbodens auf aktiv belaufene Feldhamsterbaue oder Gelege von Feldvögeln. Bei Nachweis eines Feldhamsterbaus ist eine fachgerechte Umsiedlung einzuleiten. In Abhängigkeit vom geplanten Baubeginn sind verschiedene Zeitabläufe möglich:
  - Baubeginn / Abschub des Oberbodens ab Mai: Herstellen einer Schwarzbrache (oberflächlicher Umbruch und Einebnen des Bodens) spätestens bis Anfang März. Voraussetzung dafür ist aber, dass in der unmittelbaren Nachbarschaft Felder mit ausreichender Deckung (Wintergetreide) vorhanden sind, in die Tiere abwandern können. Umsiedlung nach Ende der Winterruhe bis 15. Mai. Wenn vor Beginn der Brutzeit der Feldvögel (ab Anfang März) keine Schwarzbrache hergestellt werden kann, da es in der Umgebung keine Ausweichflächen für den Hamster gibt, wird empfohlen, das Baufeld mit Stecken mit Flatterband zu bestücken, um Feldvögel von einer Brut abzuhalten.
  - Baubeginn / Abschub des Oberbodens im Herbst oder Winterhalbjahr: Kontrolle unmittelbar nach der Getreideernte Ende Juli / Anfang August. Herstellen einer Schwarzbrache (oberflächlicher Umbruch und Einebnen des Bodens) spätestens bis Mitte August. Umsiedlung zwischen 20. August und 10. September.
  - Nach Freigabe des Baufeldes durch Fachgutachter ist möglichst zeitnah mit dem Abschub des Oberbodens zu beginnen.

  Die Schwarzbrache ist jeweils so lange aufrecht zu erhalten (grubbern etwa alle 4 Wochen) bis der Oberboden abgeschoben ist.

Sonstige Vermeidungsmaßnahmen:
- Nächtliche Baumaßnahmen (Nachtbaustelle) unterlassen.
- Einsatz von abgeschirmten, insektenfreundlichen Lampen im Außenbereich (Stand der Technik, z. B. LED- oder Natriumhochdruckdampflampen), deren Abstrahlung nach unten gerichtet ist.
- Berücksichtigung von baulichen Maßnahmen zur Reduktion des Kollisionsrisikos von Vögeln an geplanten Gebäuden, v. a. an Glasscheiben und spiegelnden Materialien.

KOMPENSATIONS-MAßNAHMEN — Ausgleichsflächen in der Gemarkung Maidbronn auf Flur-Nr. 258, 729, 315, 468, 423 sowie in der Gemarkung Gramschatz auf Flur-Nr. 168/1. Weitere Festsetzungen sind dem Ausgleichsflächenbebauungsplan LA02 zu entnehmen, der Bestandteil des Bebauungsplanes "Bickelsgraben" ist.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

DENKMALPFLEGE — Gemäß Art. 8 Abs. 1 BayDSchG sind auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bay. Landesamt für Denkmalpflege - Außenstelle Würzburg oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort unverändert zu belassen (Art. 8, Abs. 2 BayDSchG).

HINWEISE

W — ausgewiesene Gebiete

265 / 260 — Höhenschichtlinien mit Höhenangaben

bestehende Grundstücksgrenzen

vorgesehene Grundstücksgrenzen

248 — Flurnummer

17 — vorhandene Haupt- und Nebengebäude

vorhandene Feldscheune, zum Abbruch vorgesehen

5,0 — Maßangaben in Metern

NUTZUNGS-SCHABLONE — Geschosszahl | Bauweise; GRZ | GFZ; z.B. I EG+DG O / 0.3 0.6

BEGRÜNUNG — Grünstreifen und Randbegrünungen sind von jeglicher sonstiger Nutzung freizuhalten.
Die Grenzabstände des Art. 48 AGBGB sind zu beachten und einzuhalten.

MUTTERBODEN — Nicht benötigter Mutterboden ist vorrangig zur Bodenverbesserung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken in der Gemarkung zur Verfügung zu stellen (§ 202 BauGB, DIN 18915, DIN 19731).

SCHUTZ VOR HANG- UND SCHICHTEN-WASSER — Bei der Hanglage des Baugebietes sind bei starken Niederschlägen Abschwemmschäden durch Hangwasser möglich. Für die gesicherte Ableitung des Oberflächenwassers und die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen ist zu sorgen.
Weiterhin ist das Gebäude vor anfallendem Schichtenwasser zu schützen.

FASSADEN-GESTALTUNG — Die Gebäude sind spätestens 1 Jahr nach Bezugsfertigkeit entsprechend der Baubeschreibung bzw. der Baugenehmigung zu verputzen oder zu verkleiden.

FUNDAMENTE — die beim Setzen von Rabatten- und Pflasterstreifen zur Abgrenzung zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Grundstücksflächen erforderlich werden, dürfen auf den privaten Grundstücksflächen bis zu einer Breite von 0,50 m angelegt werden. Gleiches gilt für Fundamente der Straßenbeleuchtung.

BAUGESUCH — In den Plänen sind die derzeit erforderlichen Unterlagen wie die vorhandene Nachbarbebauung, die geplante Einfriedung, die Art und Anordnung der festgesetzten bzw. geplanten Bepflanzung, die Anschlusshöhen an die Erschließungsanlagen, das vorhandene Gelände und die geplanten Geländeveränderungen durch nivellierte Geländeschnitte, die Gebäudehöhen und die Gebäudegestaltung nachzuweisen.
Die Höheneinstellung der Gebäude ist der Tiefenlage des Regenwasserkanals anzupassen. Im Entwässerungsplan des Baugesuchs ist dies nachzuweisen.

ALTDEPONIE — Auf den Grundstücken, die direkt an den Bickelsgraben angrenzen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei den Erdarbeiten zur Erstellung von Gebäuden Auffüllungen aus den Zeiten der Altdeponie aufgefunden werden.

EMISSIONEN DER LAND-WIRTSCHAFT — Von benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen und dem landwirtschaftlichen Verkehr sind Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen auch zu unüblichen Zeiten zu erwarten. Diese sind ortsüblich und hinzunehmen.

BauNVO — Für diesen Bebauungsplan ist die BauNVO in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung anzuwenden.

STELLPLÄTZE — sind gemäß der örtlichen Stellplatzsatzung auf den jeweiligen Baugrundstücken nachzuweisen. Eine Ablösung der Stellplätze ist nicht möglich.

REDUZIERUNG DER VERSIEGELUNG — Die Verwendung von versickerungsfördernden Oberflächenbefestigungen zur Minimierung des Versiegelungsgrades wird dem Bauherrn empfohlen.

C. Grünordnung

Auszug Pflanzgebote für Grünflächen auf den privaten Grundstücken:
Als Straßenbegleitgrün ist je Baugrundstück ein heimischer, hochstämmiger und großkroniger Baum im Abstand von 2,00 m bis max. 3,00 m zum Straßenrand zu pflanzen.
Auf den Grundstücken ist an geeigneter Stelle zusätzlich mind. je 300 m² Grundstücksfläche ein hochstämmiger Baum bodenständiger Art zu pflanzen und zu erhalten.
Es sind standortgerechte, autochthone Arten zu verwenden (siehe Pflanzliste im Umweltbericht, Anlage 4 der Begründung); standortfremde Nadelgehölze sind nicht zulässig.
Anpflanzungen sind im Bereich von Leitungsrechten sowie von Geh- und Fahrrechten nicht zulässig.
Die verbindlichen Anpflanzungen (Pflanzgebote) sind innerhalb von zwei Jahren nach Bezugsfertigkeit der Gebäude zu vollziehen und nachzuweisen; die Pflanzmaßnahmen sind im Baugesuch darzustellen.
Weitere Festsetzungen in Bezug auf die Ausgleichsflächen und die Pflanzgebote auf den öffentlichen Grünflächen werden in der Begründung unter K. getroffen.

Straßenbegleitgrün, der dargestellte Standort ist unverbindlich

private zusätzliche Baumpflanzung, der dargestellte Standort ist unverbindlich

vorhandener Baumstandort, Standort wird erhalten

vorhandener Baumstandort, wird gerodet

vorhandener Heckenbewuchs, entfällt

AUSGLEICHS-FLÄCHEN UND GRÜNFLÄCHEN — Die grünordnerischen Festsetzungen für die Ausgleichsflächen, die öffentlichen und die privaten Grünflächen sind dem Punkt K. der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Übersicht

Maßstab 1:5.000

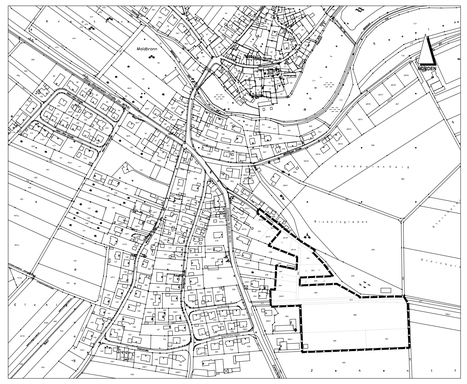

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss

Der Marktgemeinderat des Marktes Rimpar hat gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der öffentlichen Sitzung am 12.07.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Bickelsgraben" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.07.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom 02.09.2011 gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 19.09.2011 bis einschließlich 19.10.2011 stattgefunden.

3. Frühzeitige Behördenbeteiligung (Scoping) nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 19.09.2011 bis einschließlich 19.10.2011 stattgefunden.

4. Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 / § 4 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Bickelsgraben" in der Fassung vom 21.07.2016 mit der Begründung in der Fassung vom 25.11.2016 sowie die zum Auslegungszeitpunkt vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.12.2016 bis einschließlich 13.01.2017 zum ersten Mal öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Bickelsgraben" mit der Begründung in der Fassung vom 31.01.2019 sowie die zum Auslegungszeitpunkt vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.03.2019 bis einschließlich 08.04.2019 zum zweiten Mal öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Bickelsgraben" mit der Begründung in der Fassung vom 17.10.2019 sowie die zum Auslegungszeitpunkt vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.10.2019 bis einschließlich 01.12.2019 zum dritten Mal öffentlich ausgelegt.

Jeweils gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

5. Satzungsbeschluss

Der Markt Rimpar hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 23.01.2020 den Bebauungsplan "Bickelsgraben" gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 23.01.2020 als Satzung beschlossen.

6. In-Kraft-Treten

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan "Bickelsgraben" wurde am ..... gem. § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan einschl. Textteil, Begründung und Erklärung gem. § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht in der Marktgemeindeverwaltung während der allgemeinen Dienststunden bereit gehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.

Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan "Bickelsgraben" am ..... in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und § 215 Abs. 2 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Rimpar, den .....

..... (Siegel)
Bernhard Weidner, 1. Bürgermeister

PROJ.-NR.: 05010S	PROJEKT/BAUGRUNDSTÜCK: Bebauungsplan "Bickelsgraben" Markt Rimpar, OT Maidbronn
PLAN-NR.: LA01	
INDEX.: 1-0-0	
	VERANLASSER: Markt Rimpar, Schlossberg 1, 97222 Rimpar, Telefon: 09365/8067-0, www.rimpar.de
	VERFAHRENSTRÄGER: Markt Rimpar, Schlossberg 1, 97222 Rimpar, vertreten durch 1. Bürgermeister Herr Bernhard Weidner
	ARCHITEKT: röschert architektur + ingenieurbau, Moltkestraße 7, 97082 Würzburg, Telefon 0931 - 30 45 80, www.roeschert.de
MAßSTAB: 1:1000	PLANUNGSPHASE: SATZUNGSBESCHLUSS
Grundlage: Begründung Version 1-0-0	PLANINHALT: Bebauungsplan "Bickelsgraben" mit integrierter Grünordnung

BAUTEIL: BBPL	Fortschreibung					
	Bebauungsplan			Begründung		
DATUM: 23.01.2020	Index	Version	Bemerkungen	Index	Version	Bemerkungen
BEARBEITER: M. Wieland	1-0-0	23.01.20	Ausweisung einer privaten Grünfläche, Ergänzung der Festsetzungen Dachgauben und Einfriedungen	1-0-0	23.01.20	Flächen angepasst, Änderungen aus 3. Auslegung eingearbeitet
GEZEICHNET: M. Wieland						
GEPRÜFT: M. Pröstler						
STEMPEL:						

Diese(r) Unterlage/Plan darf ohne vorherige Genehmigung des Erstellers nicht veröffentlicht, vervielfältigt oder geändert, noch für ein anderes Bauvorhaben genutzt werden, als für das auf dem Plankopf/Betreff ausgewiesen ist.

A = 0,844 x 0,950 = 0,802 m² Layout: BBP A0